

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
Amt 61	S0063/16	15.03.2016
zum/zur		
F0028/16 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen		
Bezeichnung		
Beimsstraße gemeinsam nutzen		
Verteiler		Tag
Der Oberbürgermeister		22.03.2016

Zu den in der Sitzung des Stadtrates am 18.02.2016 gestellten Fragen nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

1. *Wie schätzen Sie die Situation und das sich daraus ergebende Gefahrenpotential für die Radfahrer*innen in der Beimsstraße ein?*
2. *Besteht aufgrund des relativ breiten Gehweges die Möglichkeit, den Radfahrer*innen die Freigabe der Gehwege für die Mitnutzung durch das Aufstellen des Zusatzschildes „Radfahrer frei“ zu gewähren?*

Die Beimsstraße weist zwischen Große Diesdorfer Straße und Liebknechtstraße folgende Verkehrsanlagen von West nach Ost auf:

- Gehweg von 4,30 m Breite
- Fahrbahn von 11,00 m Breite
- Radweg von 2,30 m Breite
- Gehweg von 3,30 m Breite

Verkehrsorganisatorisch ist ein beidseitiges Parken von Kraftfahrzeugen (Kfz) erlaubt und die Beimsstraße eine Tempo 50-Straße. Einer Verkehrszählung aus dem Jahre 2015 zufolge passieren täglich rund 6.000 Kfz je Tag und rund 350 Radfahrer je Tag die Beimsstraße.

Gemäß der ERA 2010 (Empfehlung für Radverkehrsanlagen, Ausgabe 2010) kann die Beimsstraße dem Bereich II zugeordnet werden, d. h., dass das Radfahren im Mischverkehr mit dem Kfz-Verkehr auf der Fahrbahn nur noch bedingt vertretbar ist. Eine Teil- bzw. Vollseparation des Radverkehrs in Form von Schutz- oder Radfahrstreifen bzw. von Radwegen sollte angestrebt werden. Diese Radverkehrsanlagen müssen jedoch nicht als benutzungspflichtig ausgewiesen werden. Des Weiteren kann geprüft werden, inwieweit unter Beachtung des Fußgängerverkehrs eine Radfahrgestattung des Gehweges ermöglicht werden kann.

Daraus ableitend ist für die Beimsstraße eine Radfahrgestattung auf dem westlichen Gehweg vertiefend zu prüfen. Neben der Fußgängerfrequentierung sind weitere Kriterien wie Schulwegsicherung, Häufigkeit schutzbedürftiger Bürgerinnen und Bürger, Parkdruck u. a. zu prüfen.

Auf der Ostseite der Beimsstraße befindet sich ein baulich angelegter nichtbenutzungspflichtiger Radweg, der somit von den Radfahrern genutzt werden kann.

3. *Wenn ja, wie lange würde die Freigabe zur Mitnutzung durch Radfahrer*innen dauern und wenn nein, welche Gründe sprechen dagegen?*

Die Freigabe der Mitbenutzung der Gehwege durch Radfahrer liegt in Zuständigkeit der Unteren Straßenverkehrsbehörde, unter Beteiligung der Polizei. Eine Anordnung kann erst nach sorgfältiger Prüfung erfolgen.

Die hier vorhandene großzügig bemessene Gehwegbreite stellt allein keine ausreichende Begründung für eine Freigabe der Mitbenutzung durch Radfahrer dar. Sie ist aber eine Grundvoraussetzung dafür. Grundsätzlich sind Gehwege als Verkehrsräume ausschließlich den Fußgängern vorbehalten, eine Freigabe zur Mitbenutzung durch Radfahrer muss begründet sein. In jedem Falle muss jedoch auf die Belange der Fußgänger besonders geachtet werden. Weiterhin muss die Beschaffenheit der Fußgängerfläche für den Radfahrer geeignet sein. Die Stellungnahme wurde unter Beteiligung der Unteren Straßenverkehrsbehörde erstellt.

Dr. Scheidemann
Beigeordneter für Stadtentwicklung,
Bau und Verkehr